

STATUT

für die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Kapfenberg

§ 1

Der Stadtrat der Stadt Kapfenberg kann für besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Kapfenberg eine Verdienstmedaille verleihen. Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt nur an physische Personen, ungeachtet, welcher Nationalität diese angehören und wo diese ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 2

Die Verdienstmedaille ist Eigentum des Ausgezeichneten und verbleibt nach dessen Tod im Besitz seiner Erben (Ausnahme § 10).

§ 3

Die Verleihung der Verdienstmedaille begründet weder ein Sonderrecht noch irgendwelche finanzielle Leistungen der Stadt Kapfenberg an den Ausgezeichneten.

§ 4

Auf der Rückseite der Verdienstmedaille sind das Datum der Auszeichnung und der Name des Ausgezeichneten eingraviert.

§ 5

Die Verleihung der Verdienstmedaille ist mit der Ausstellung einer Verleihungs-urkunde verbunden, die den Vor- und Zunamen des Geehrten und den Tag der Beschlussfassung des Stadtrates zu enthalten hat; sie ist vom Bürgermeister zu unterschreiben.

04/2003 Seite 1 von 3

Der Grund und der Anlass sowie der Zeitpunkt der Ehrung sind in schriftlicher Form festzuhalten.

§ 7

Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung der Verdienstmedaille ist der Bürgermeister zuständig.

§ 8

Nach Einholung der Vorschläge beschließt der Stadtrat die Verleihung der Verdienstmedaille. Zur Beschlussfassung bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 9

Die Verleihung der Verdienstmedaille hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

§ 10

In den folgenden Fällen ist die Verdienstmedaille der Stadt Kapfenberg zurückzustellen:

- (a) bei freiwilligem Verzicht auf weiteren Besitz der Verdienstmedaille
- (b) gemäß § 27 des Strafgesetzbuches als Rechtsfolge nach Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen;
- (c) wenn sich der Geehrte dieser Ehre als unwürdig erweist und dies auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses festgestellt wird.

04/2003 Seite 2 von 3

Dieses Statut tritt mit 1. April 2003 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2003) in Kraft.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister: Ing. Wegscheider eh.

04/2003 Seite 3 von 3